

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/41

Xanten, 29.10.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 04.11.2014	2 – 3
Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 05.11.2014	3 – 5
115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“ hier: Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gem. § 6 BauGB	6 – 8
Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	8 – 11
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung	11 – 12
Bekanntmachung über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	12 – 13
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 078/13	13 – 16

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Dienstag, 4. November 2014, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden	
2	Genehmigung der Niederschrift vom 17.09.2014	
3	Berichterstattung gem. § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse; Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 17.09.2014	St 14/177
4	118. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Sonsbecker Straße" hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung	St 14/186
5	1. Vertrag zwischen der Stadt Xanten und der Netzwerke Xanten GmbH über die Fernwärmeversorgung 2. Satzung der Stadt Xanten über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung in den Straßen	St 14/120
6	Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Xanten gemäß § 3 DSchG NRW - vorsorglich -	
7	Erteilung der Erlaubnis zur Entfernung von Bäumen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Xanten - vorsorglich -	
8	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:	
8.1	Antrag der FBI-Fraktion "Neuer Flächennutzungsplan für die Stadt Xanten" vom 08.09.2014, eingegangen am 09.09.2014	St 14/159
8.2	Antrag der Fraktion BBX 2014 vom 11.09.2014 zur Erschließung von neuen Baugebieten in Marienbaum, eingegangen am 15.09.2014	St 14/171

8.3 Antrag der Fraktion BBX 2014 zur Anbindung des geplanten Supermarkts an den Alleenradweg in Marienbaum, eingegangen am 15.09.2014 St 14/181

9 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

9.1 Anfrage des Stadtverordneten Klaus-Martin Meier / FDP Ortsverband Xanten zur möglichen Bodenkontaminierung im Bereich der Tanks einer ehemaligen Gärtnerei St 14/176

10 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

11 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 21.10.2014

gez. Bours
Ausschussvorsitzender

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 5. November 2014, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Hauptausschusses ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

Drucksache Nr.

1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2014 | |
| 3 | Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse | St 14/184 |
| 4 | Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind: | |
| 4.1 | Antrag der Frau Petra Simons auf Verbreiterung der Parkflächen auf dem Parkplatz "De Beyer" (Parkplatz Westwall) | St 14/143 |
| 4.2 | Antrag der Frau Claudia Strack auf Bau einer Querungshilfe im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 32 mit dem Alt-Reeser-Weg | St 14/168 |
| 4.3 | Antrag des Herrn Karlheinz Merissen vom 02.10.2014, eingegangen am 06.10.2014, auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse hinsichtlich des Fragerechtes von Einwohnerinnen und Einwohnern | St 14/174 |
| 4.4 | Antrag des FDP-Ortsverbandes Xanten vom 07.10.2014 zur Sicherstellung der Sommerfestspiele ohne dauerhafte Belastung des Haushalts | St 14/175 |
| 5 | Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten | St 14/164 |
| 6 | Ordnung zur 3. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) | St 14/166 |
| 7 | Neufassung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Xanten | St 14/161 |
| 8 | 1. Vertrag zwischen der Stadt Xanten und der Netzwerke Xanten GmbH über die Fernwärmeversorgung
2. Satzung der Stadt Xanten über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung in den Straßen | St 14/120 |
| 9 | Gewährung von Zuschüssen | |
| 9.1 | Antrag des Trägervereins Schützen- und Jugendeinrichtung Birten e. V. auf Gewährung eines Zuschusses vom 10.09.2014 für die Verschönerung des Umfeldes des Schützenplatzes und die Beschaffung eines Doppel-Containers für den hinteren Bereich des Schützenplatzes Birten | St 14/180 |
| 9.2 | Antrag des Sportvereins Viktoria Birten 1925 e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung eines Fahrradständers | St 14/183 |
| 9.3 | Antrag des Elternrates der DRK Kita Seestern auf Gewährung eines Zuschusses für die Neuanschaffung einer Wackelbrücke sowie eines Sinnes-Tastpfades | St 14/182 |

- | | | |
|------|--|-----------|
| 10 | Vorschlag für das Mitglied der Stadt Xanten im Erbentag des Deichverbandes Xanten-Kleve | St 14/187 |
| 11 | Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind: | |
| 11.1 | Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2014, eingegangen am 02.09.2014, zur Anbindung des Ärztehauses an den ÖPNV | St 14/163 |
| 11.2 | Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2014 auf Bau eines Fahrbahnnteilers an der Schulbushaltestelle im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 32 mit dem Alt-Reeser-Weg | St 14/167 |
| 11.3 | Antrag der CDU-Fraktion vom 25.09.2014 zur Fortführung der Hundekot-Entsorgungsstationen in den Wallanlagen | St 14/162 |
| 12 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 12.1 | Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.09.2014 zur Besucher- und Kostenbilanz 2014 im SiegfriedMuseum | St 14/178 |
| 13 | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 14 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse | St 14/185 |
| 2 | Freizeitzentrum Xanten GmbH
Nibelungenbad und Eingangsbereich des Strandbades | St 14/179 |
| 3 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 4 | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 5 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

Xanten, 21.10.2014

gez. Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigung der 115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“

für den Bereich zwischen dem Gewerbegebiet an der Sonsbecker Straße, den Gärten der Wohnbebauung am Weidenkamp, der Straße Landwehr und der Ferngas- und Soleleitung in Xanten-Hochbruch“

Mit Verfügung vom 16.10.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27Xan-115-1170 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

„I.“

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.05.2014 beschlossene 115. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unter Ziffer II genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

II.

Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Der Kreis Wesel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

*Im Auftrag
Gez.: Linck-Müller“*

Die Erteilung der Genehmigung der 115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“ wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 3. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“ wirksam.

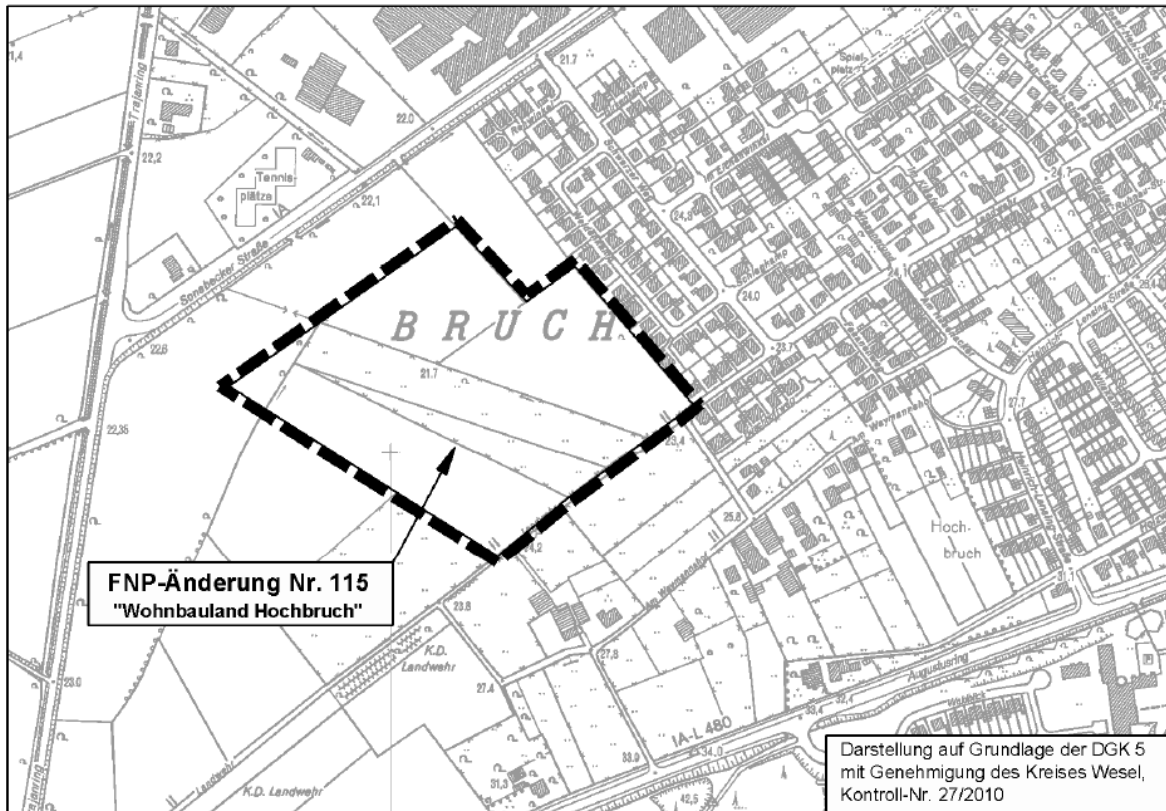
Ich bestätige hiermit, dass die 115. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauland Hochbruch“ mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 27.10.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 184

"Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße"

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 184 "Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist eine neue Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im Bereich des Hochbruchgrabens.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 2004 tlw., 1405 tlw., 206 und 2014.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ in Kraft.

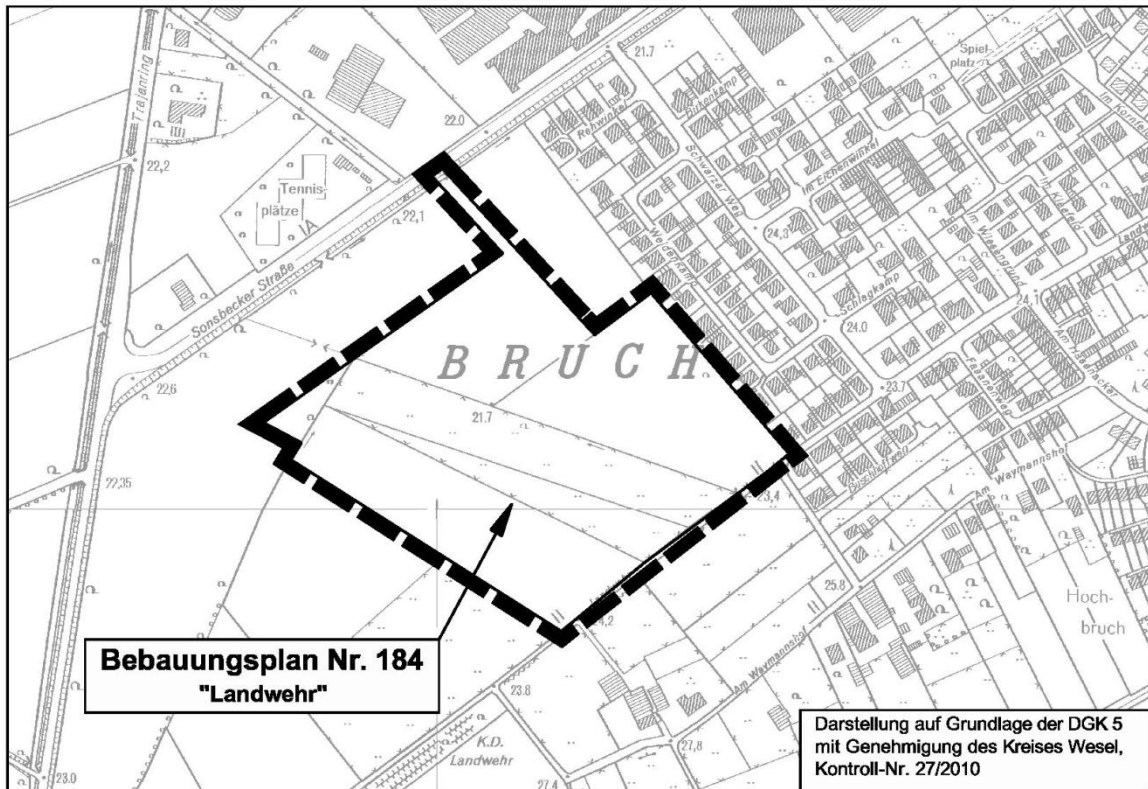
Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 27.10.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 58 WPfIG, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden.

Dabei werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 2 S. 1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Xanten, 28.10.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über das Widerspruchs- und Einwilligungsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) in der zur Zeit geltenden Fassung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in besonderen Fällen

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

zu widersprechen.

Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk sowie Auskünfte über volljährige Einwohner an Adressbuchverlagen dürfen nur dann erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 3 u. 4 Meldegesetz NRW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, haben die Betroffenen das Recht diese zu verweigern bzw. eine erteilte Einwilligung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Xanten können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann gemäß § 34 Abs. 1b Meldegesetz NRW ausdrücklich widersprochen werden.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche/Einwilligungen brauchen nicht wiederholt zu werden; sie behalten ihre Gültigkeit.

Xanten, 28.10.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

003 K 078/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 05.02.2015 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Wardt Blatt 1247 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche,
Wasserfläche, Lüttingen, groß: 798 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 164, Verkehrsfläche, Haus Lüttingen, groß: 940
qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche,
Werkskamp, groß: 2417 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 172, Landwirtschaftsfläche, Schutzfläche, Lüttingen, groß: 645 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 132, Waldfläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 373 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 133, Waldfläche, Wasserfläche, Baggersee, groß: 3488 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 134, Wasserfläche, Baggersee, groß: 139 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Lüttingen, groß: 1610 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 183, Erholungsfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 1159 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 4184 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 671 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, groß: 9843 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen 1,2, groß: 2690 qm,
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 8864 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die Hof- und Gebäudeflächen des ehemaligen Hofgutes "Scholtenhof", welche mit Herrenhaus und atriumförmig umgebenden landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Das Hofgrundstück besteht aus 14 Einzelgrundstücken, die zusammengefasst als wirtschaftliche und reale Einheit in der Örtlichkeit zu erkennen sind. Das Herrenhaus ist schloßchenartig mit Erkerturm bebaut und hat in jüngerer Zeit im Erd- und 1. Obergeschoß hochwertige Sanierung und Modernisierung im Inneren erfahren. Es sind aber noch erhebliche Restarbeiten über dem darüber liegenden Wohngeschoß und dem gesamten Gebäudetrakt auszuführen. Außerdem sind noch Mängel und Schäden am Gebäudebestand sowohl des Herrenhauses als auch an den Wirtschaftsgebäuden zu beseitigen.

Im Bereich der in nördlicher und westlicher Richtung umliegenden wirtschaftlichen Gebäude existiert eine Baugenehmigung zum Ausbau von 28 Wohneinheiten. Es bestehen Planungen einen Teil des Grundbuchbestandes in Miteigentumsanteile in Verbindung mit Sondereigentum an Wohnungen auszuteilen. Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ist zu diesem Zwecke bereits von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellt. Die Aufteilung in Miteigentumsanteile in Verbindung mit Sondereigentum an Wohneinheiten und dem verbleibenden Restbestand des Hofgrundstücks mit Herrenhaus ist bisher noch nicht grundbuchrechtlich vollzogen.

Wohnfläche ca. 2.720 qm. Gesamtgröße wirtschaftliche Einheit: 37.821 qm, Ursprungsbaupjahr nicht feststellbar. Wesentliche konstruktive Veränderung um 1900/10; begonnene Modernisierungsinvestitionen und wertverbessernde Maßnahmen ab ca. 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 125: 6.500,00 EUR

Flurstück 164: 7.500,00 EUR

Flurstück 171: 19.500,00 EUR

Flurstück 172: 5.000,00 EUR

Flurstück 132: 3.000,00 EUR

Flurstück 133: 28.000,00 EUR

Flurstück 134: 1.000,00 EUR

Flurstück 170: 16.000,00 EUR

Flurstück 183: 11.500,00 EUR

Flurstück 184: 42.000,00 EUR

Flurstück 185: 7.000,00 EUR

Flurstück 192: 560.000,00 EUR

Flurstück 193: 985.000,00 EUR

Flurstück 194: 140.000,00 EUR

Gesamt: 1.832.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.10.2014

Kusenberg
Rechtspfleger